



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 05/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.02.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Doris Ilse Irma Rumpf, Aktienstr. 80, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000693444/ am 22.0.12013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.01.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Susana Paula Marques Do Couto, Cadaval, unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-CQ447, am 12.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Susana Paula Marques Do Couto, Cadaval, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-CQ447, am 12.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Turan Isleyen, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-TR152, am 12.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Walter Hermann Ims, Nachbarsweg 108, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-LC584, am 14.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nagarajah Rajamohan, Heidestr. 101, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-AE466, am 12.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1

Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nagarajah Rajamohan, Heidestr. 101, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-AE466, am 12.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marc Gruscinski, Brunshofstr. 26 a, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-MG999, am 20.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2013, Aktenzeichen 1900000031514, für die Steuerpflichtige Firma Hardmore Real Estate LTD & Co. KG, bisher gemeldet in 46149 Oberhausen, Oldenburger Str. 1, kann nicht zugestellt werden, da der Firmensitz sich nun in Irland befindet und der Prokurist bzw. Kammanditist nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landesstellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2013, Aktenzeichen 1900000005060, für die Steuerpflichtige Firma Hardmore Real Estate LTD & Co. KG, bisher gemeldet in 46149 Oberhausen, Oldenburger Str. 1, kann nicht zugestellt werden, da der Firmensitz sich nun in Irland befindet und der Prokurist bzw. Kammanditist nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landesstellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2013, Aktenzeichen 1900000106349, für den Steuerpflichtigen Dirk Müller, bisher wohnhaft in 47259 Duisburg, Schulz-Knaudt-Str. 45, kann nicht zugestellt werden, da Herr Müller unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landesstellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2013, Aktenzeichen 1900000047511, für die Steuerpflichtige Birgit Niedeggen, bisher wohnhaft in 30167 Hannover, Marschnerstr. 16, kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz von Frau Niedeggen unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landesstellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld 03 des Friedhofs in Speldorf

Die Ruhefristen der Grabstätten 0001 - 0090 auf dem Urnenreihengrabfeld 03 des Friedhof Speldorf liefen am 03.04.2002 ab. Diese Gräber werden zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 11.02.2013 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **11.08.2013** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 21.06.2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 16/2011, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W a a g e

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie
für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der
Stadt Mülheim an der Ruhr (Parkgebührenordnung) vom 22.02.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2003, BGBl. I, S. 310 und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW 1981 S. 48, geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S. 365) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 S. 1115), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

(1) Gebühren für die Nutzung von Parkeinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten und an Parkuhren werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Parkgebühren werden nach der angegebenen zeitlichen Staffelung wie folgt erhoben:

Parkdauer bis zu 1/4 Stunde	frei
Parkdauer bis zu 40 Minuten	1,00 €
Je weitere 20 Minuten	0,50 €
(je weitere Stunde)	1,50 €

Die Bewirtschaftung der Parkplätze an der Stadthalle und Konrad – Adenauer Brücke erfolgt:

Parkdauer bis zu 2 Stunden	1,00 €
Tagesticket	2.50 €
Monatsticket	20,00 €

Die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Wasserbahnhof erfolgt:

Parkdauer bis zu 40 Minuten	1,00 €
Je weitere 20 Minuten	0,50 €
(je weitere Stunde)	1,50 €
Tagesticket	3,00 €

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren wird festgesetzt für folgende Zeiten:
- | | |
|----------------------|------------------------|
| montags bis freitags | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| samstags | 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

- (4) Für alle Parkplätze im Innenstadtbereich ohne Tagesticket - Regelung wird eine Höchstparkdauer von 4 Stunden festgesetzt.

§ 2

Für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird eine Gebühr von 3,00 € pro Tag erhoben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1.03.2013 in Kraft.

Die Parkgebührenordnung vom 12.01.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr (Parkgebührenordnung) vom 22.02.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013
im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -

Nachdem der Bundespräsident den **22.09.2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der derzeit gültigen Fassung zur frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im **Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I** auf.

Der Wahlkreis 118 umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr und von der kreisfreien Stadt Essen den Stadtbezirk IV.

Nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der derzeit gültigen Fassung sind die **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl 2013 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I im Büro der Kreiswahlleiterin, Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B) Eingang Schollenstr. 2, 1. Etage, Zimmer B.111, spätestens bis zum

15.07.2013, 18.00 Uhr.

schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin im Büro der Kreiswahlleiterin vorliegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig bis zum **15.07.2013** behoben werden können.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgesehenen Anlagen sind im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung genau bezeichnet. Soweit die Verwendung von amtlichen Vordrucken vorgeschrieben ist, werden diese im Fachamt auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 34 BWO sind bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Die **Landeslisten** zur Bundestagswahl müssen ebenfalls bis zum **15.07.2013**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40130 Düsseldorf) eingereicht werden.

Die Anzeigen gemäß § 18 Abs. 2 BWG müssen dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), dagegen bereits spätestens am **17.06.2013** vorliegen.

Weitere Vorschriften über die

- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen,
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen,
- Prüfung von Kreiswahlvorschlägen,
- Beseitigung von Mängeln,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses

enthalten die §§ 23 bis 26 des Bundeswahlgesetzes sowie die §§ 33 und 35 bis 37 der Bundeswahlordnung.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B) Eingang Schollenstr. 2, 1. Etage, Zimmer B.108/B111, Telefon - Nr. 455-3030 oder -3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 14.05.2013

um **14.00 Uhr** in der
Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3
45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 17.04.2013 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.321, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Doris Ilse Irma Rumpf)	63
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Susana Paula Marques Do Couto)	63
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Susana Paula Marques Do Couto)	64
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Turan Isleyen)	64
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Walter Hermann Irms)	64
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nagarajah Rajamohan)	64
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nagarajah Rajamohan)	65
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marc Gruscinski)	65
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Fa. Hardmore Real Estate LTD & Co. KG, Oberhausen)	66
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Fa. Hardmore Real Estate LTD & Co. KG, Oberhausen)	66
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Dirk Müller, Duisburg)	66
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Birgit Niedeggen, Hannover)	66
Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld 03 des Friedhofs in Speldorf	67
Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr (Parkgebührenordnung) vom 22.02.2013	68
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I Auffordeung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen	71
Fischerprüfung	73